



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 357-369)**
Titel **Gesetz betreffend eine Geschäftsordnung für das Obergericht.**
Ordnungsnummer
Datum 22.12.1831

[S. 357] **Erster Abschnitt,**

Versammlung des Gerichts. Fälle der Abwesenheit oder des Ausstandes der Mitglieder.

Amtskleidung. Stimmgebung.

Gerichtsferien.

§. 1. Das Obergericht versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 2. Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied aus einer Sitzung wegbleiben. Für die Abwesenheit aus einzelnen Sitzungen ist zeitige Anzeige an den Präsidenten, für mehrere freywillige Absenzen Urlaub des Gerichtes erforderlich.

§. 3. Jedes Mitglied, dessen Ausstand nach gesetzlicher Vorschrift bey einem zu behandelnden Geschäfte in Frage kommen kann, oder das die Frage über den Ausstand eines andern zur Sprache bringen will; ebenso jede Parthey, welche glaubt, daß ein Mitglied bey Behandlung ihrer Angelegenheit in den Ausstand gehöre, ist verpflichtet, den Präsidenten des Gerichtes davon so zeitig als möglich in Kenntniß zu setzen, damit derselbe in Abstand des betreffenden Mitgliedes, welchem zuvor das Wort zu geben ist, die Frage dem Gerichte zum Entscheid vorlege.

Wer sich im Ausstande befindet, hat seinen gewöhnlichen Platz zu verlassen, sobald das betreffende Geschäft durch den Präsidenten gerufen wird. // [S. 358]

§. 4. Sowohl die Mitglieder des Obergerichtes als die einberufenen Ersatzmänner und die Gerichtsschreiber erscheinen bey den öffentlichen Sitzungen, so wie bey feyerlichen öffentlichen Anlässen in schwarzer Kleidung, mit Degen und aufgeschlagenem Hut.

§. 5. Bey den Berathungen wird zuerst der Referent und nach ihm, in der Reihenfolge von der rechten zur linken Hand, jedes anwesende Mitglied, der Präsident zuletzt, um seine Meinung nahmentlich angefragt.

Die Abstimmungen, an welchen jedes anwesende Mitglied Theil zu nehmen verpflichtet ist, geschehen durch das gleichzeitige Aufheben der Hand.

§. 6. Zur Gültigkeit eines jeden Gerichtsbeschlusses oder einer Wahl ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern, den Präsidenten mitgerechnet, erforderlich. Ausgenommen sind die im Art. 7. und 34. bezeichneten Fälle.



§. 7. Die Ferien des Obergerichtes sollen jährlich im Sommer und Herbst Statt finden. Diejenigen im Sommer dauern 3 bis 4 Wochen, diejenigen im Herbst 2 bis 3 Wochen. Für die Behandlung und Erledigung dringender Geschäfte, die während der Ferien vorkommen könnten, ist von dem Gerichte zu sorgen. In solchen Fällen ist, in Ermanglung einer hinreichenden Anzahl anwesender Mitglieder oder Ersatzmänner, für die Gültigkeit von Beschlüssen die Zahl von 7 hinreichend, wenn dieselben einmüthig die Dringlichkeit erkennen. // [S. 359]

Zweyter Abschnitt.

Vorbereitung der Geschäfte. Geschäftskreis und Bestellung der Justiz-Commission.

§. 8. Für jeden Proceß wird unverzüglich nach Eingang der Acten von dem Präsidenten ein Referent bezeichnet, welchem obliegt, sich mit dem Inhalte der Acten vertraut zu machen und dem Gerichte einen Antrag über die Art und Weise der Erledigung der Sache vorzulegen.

§. 9. Damit aber auch die übrigen Mitglieder sich auf die zu behandelnden Geschäfte vorbereiten können, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß denselben die Acten über sämtliche zur Behandlung kommende Prozesse zur Einsicht offen stehen.

§. 10. Unter der Benennung Justiz-Commission wird eine bleibende Commission angeordnet, zu deren Geschäftskreis die Vorberathung und Begutachtung aller Geschäfte gehört, welche dem Obergerichte als der Aufsichtsbehörde über sämtliche Gerichte, Friedensrichter, Advocaten, Notarien und Rechtstribsbeamte zukommen, insbesondere

- a) alle Recurse und Beschwerden.
- b) Competenzfragen.
- c) Prüfung der Candidaten für das Notariat und die Advocatur.
- d) Anleitungen an Gerichte, Friedensrichter, Anwände, Notarien und Rechtstribsbeamte.
- e) Jahresbericht an den Großen Rath über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämtlicher Gerichtsstellen. // [S. 360]

Diese Commission führt über ihre Verhandlungen ein besonderes Protokoll.

§. 11. Die Justiz-Commission besteht aus dem nicht im Amte befindlichen Präsidenten und zwey Mitgliedern des Gerichtes, welche auf die Dauer Eines Jahres gewählt werden. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für die Behandlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 12. Wenn ein Proceß durch Appellation an das Obergericht gelangt ist, eine Partey aber von der Fortsetzung desselben abstehe will, so ist sie verpflichtet, solches dem Präsidenten des Gerichtes mit möglichster Beförderung schriftlich zu erklären,

§. 13. Bey den Partey-Verhandlungen selbst hat der Appellant oder, wenn beyde Parteyen die Appellation ergriffen haben, der Kläger den ersten Vortrag.

§. 14. Der Inhalt dieses Vortrages wird sich im Wesentlichen auf die allfälligen Beschwerden beschränken, welche gegen das Verfahren oder gegen den



Urtheilsspruch der ersten Instanz erhoben werden und die Appellation an das Obergericht rechtfertigen sollen, wogegen der Vortrag des Appellaten auf Widerlegung der für die Appellation angeführten Gründe zu richten ist.

§. 15. Nach dem Schlusse der Partey-Verhandlungen findet der Vortrag des Referenten Statt, welcher // [S. 361] cher immer einen bestimmten Antrag über die Art und Weise der Behandlung oder Erledigung des Processes enthalten soll.

§. 16. In Civilstreitsachen soll jedes obergerichtliche Urtheil enthalten:

- a) eine Einleitung, welche die Nahmen und Wohnorte der Parteyen und die Bezeichnung desjenigen Gerichtes, von dem das Urtheil durch Appellation an das Obergericht gelangte, begreift.
- b) die Rechtsfrage, welche in Kürze aber mit Bestimmtheit das streitige Rechtsbegehren enthalten soll.
- c) einen faktischen Theil, in welchem diejenigen Thatsachen, die auf die Entscheidung des Processes Einfluß haben, herauszuheben sind.
- d) die Erwägungen oder Entscheidungsgründe, d. h. die rechtliche Würdigung der im faktischen Theile herausgehobenen Punkte, unter Anführung allfälliger Gesetze oder anderweitiger Rechtsnormen.
- e) die Erklärung, ob die Appellation begründet sey oder nicht.
- f) das Dispositiv oder das Erkenntniß, in welchem
 - 1) im Fall der Rückweisung die weitere Aufgabe der ersten Instanz, oder bey Ausfüllung eines Endurtheils die streitigen Rechtsverhältnisse selbst, mit möglichster Bestimmtheit festzusetzen sind;
 - 2) die Auflegung der Kosten und allfällige Nebenbestimmungen enthalten seyn sollen.

§. 17. Wenn aber entweder der faktische Theil oder die Erwägungen des erstinstanzlichen Urtheils, oder beydes, von dem Obergerichte gänzlich genehmigt // [S. 362] wird, so ist in dem abzufassenden Urtheile eine besondere Ausführung dieser angenommenen Theile nicht erforderlich, sondern es genügt die bloße Hinweisung auf den betreffenden Theil der Appellationsurkunde; das Dispositiv hingegen soll unter allen Umständen vollständig ausgesetzt werden.

§. 18. Bey ungewöhnlich weitläufigen oder schwierigen Processen, deren sofortige Beurtheilung durch Beobachtung der Art. 8. und 9. nicht möglich geworden, bey denen jedoch auch nicht Grund zu Niedersetzung einer Commission vorhanden ist, steht dem Gerichte die Befugniß zu, das Geschäft einzustellen, damit von den Mitgliedern noch weitere Einsicht der Acten, in's Besondere des über die letztinstanzlichen Parteyvorträge abzufassenden Protokolls, genommen werden kann. Den Parteyen wird alsdann ohne fernern Vorstand das Urtheil schriftlich mitgetheilt.

§. 19. Hinsichtlich des Zeitpunktes und der Form der Eröffnung eines obergerichtlichen Beschlusses oder Urtheils in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Vorschriften der Art. 96. und 97. des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen zu beobachten.



Vierter Abschnitt.

Vorschriften für die Behandlung von Strafsachen.

§. 20. Den Parteyen ist, gleichwie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, untersagt, neben den öffentlichen Vorträgen ihre Angelegenheit den Mitgliedern des Obergerichtes, sey es persönlich oder auf irgend // [S. 363] einem mittelbaren Wege, vorzutragen und zu empfehlen.

Bey allfälligen Abstandserklärungen ist die Vorschrift des Art. 12. zu beobachten.

§. 21. In Injurienfällen ist sowohl die klagende als die beklagte Partey vor Gericht zu laden, jedoch der erstern, insofern sie nicht selbst wiederbeklagt ist, gestattet, gleichwie in Civilstreitigkeiten entweder allein oder im Begleit eines Anwaldes der ersten oder zweyten Classe zu erscheinen, oder sich lediglich durch einen solchen vertreten zu lassen.

Die beklagte Partey hingegen hat jedenfalls persönlich zu erscheinen, wobey ihr aber frey steht, sich auf ihre Kosten einen Vertheidiger aus den Fürsprechen oder Procuratoren zu wählen.

§. 22. Die im Untersuchungsverhafte befindlichen Inquisiten stehen unter der Aufsicht desjenigen Gerichtes, welches die Untersuchung geführt hat.

Dasselbe ist indessen verpflichtet, jeden Verhafteten, sobald dessen Erscheinen an den Schranken des Obergerichtes erforderlich wird, zur Verfügung des Letztern zu stellen.

§. 23. Bey der Beurtheilung selbst sind die Vorschriften der Art. 71., 90. und 91. des Gesetzes über die Strafrechtspflege zu beobachten, und, daß solches geschehen sey, ausdrücklich in dem Urtheil anzuführen.

Fünfter Abschnitt.

Wahlen und in's Besondere Bestellung der Commissionen.

§. 24. Bey eintretender Erledigung der Stelle eines der Kanzleybeamten oder der Weibel des Ge- // [S. 364] richtes wird dieselbe in den hiesigen öffentlichen Blättern ausgeschrieben und zur Anmeldung eine durch das Gericht zu bestimmende Frist anberaumt, nach deren Ablauf Letzteres den Tag der Wahl festsetzt.

§. 25. Melden sich mehr als zwey Personen auf eine dieser Stellen, und kommt bey der Wahl selbst, welche durch Scrutinium Statt hat, im ersten Mehr die absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so fällt derjenige aus der Wahl, welcher die geringste Stimmenzahl hat.

Wenn Mehrere die geringste Stimmenzahl haben, so ist durch eine Nebenwahl auszuwitern, welcher von ihnen aus der Hauptwahl falle.

Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

Fallen alsdann die Stimmen wie das erste Mahl, so entscheidet das Loos, welche Person aus der Wahl falle.

Wer in einem Mehr keine Stimme erhält, darf in kein folgendes aufgenommen werden.



§. 26. Sind am Schlusse einer Wahl die Stimmen zwischen zwey Personen gleich getheilt, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§. 27. Die Justiz-Commission des Gerichtes wird in der letzten Sitzung des Christmonaths neu bestellt.

Ebenso die aus drey Mitgliedern von freyer Wahl bestehende Aufsichts-Commission für die Kanzley und das Archiv.

Die Ernennung der Mitglieder in diese, so wie // [S. 365] in anderweitige Commissionen, geschieht durch offene Namsung und, insofern ein Gegenvorschlag gemacht wird, durch geheimes absolutes Mehr.

Bey Commissionen, die für Behandlung von Civilprocessen niedergesetzt werden, ist der Referent als solcher immer das erste Mitglied.

Sechster Abschnitt.

Präsidium.

§. 28. Dem im Amte befindlichen Präsidenten liegt zunächst die Beobachtung und Handhabung dieses Reglements, so wie der gesetzlichen Vorschriften über den Rechtsgang in Civil-, Polizey- und Criminal-Sachen ob.

§. 29. Er eröffnet die an das Gericht gelangenden Schreiben jeder Art, fördert die Erledigung der bey demselben anhängigen Geschäfte und bestimmt die Ordnung, in welcher sie zur Berathung kommen sollen.

§. 30. Er bestellt für jedes einzelne Geschäft den ihm hiefür am geeignetesten scheinenden Referenten, wobey aber auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte unter die sämmtlichen Mitglieder nach Maßgabe des zur Vorbereitung derselben erforderlichen Zeitaufwandes Rücksicht zu nehmen ist.

§. 31. Nach geschlossener Umfrage veranstaltet er, im Fall sich abweichende Meinungen ausgesprochen haben, die Stellung der endlichen Anträge. Ihm selbst ist dannzumahl nicht mehr gestattet, einen solchen zur Abstimmung zu bringen. // [S. 366] Sind die Anträge gestellt, so schlägt er dem Gerichte die Art der Abstimmung vor, über welche nöthigen Falls durch Stimmenmehrheit entschieden wird.

§. 32. Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß die Ausfertigung der Urtheile und Schreiben, welche im Nahmen des Gerichtes erlassen und von ihm unterzeichnet werden, ohne Verzug geschehe.

Jede Verfügung, welche er im Nahmen des Gerichtes zu treffen sich bewogen findet, unterliegt der nachherigen Genehmigung des Letztern, zu welchem Ende hin solche Verfügungen gleichzeitig bey der Ausfertigung in das Protokoll aufzunehmen und mit diesem dem Gerichte vorzulegen sind.

Siebenter Abschnitt.

Kanzley. Protokoll und Gerichtsrechnung.

§. 33. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kanzleybeamten bleibt der Verfügung des Obergerichtes anheim gestellt, jedenfalls liegt dem Registrator die Besorgung des Archives und des Rechnungswesens ob.



§. 34. Die Verhandlungen jeder Gerichtssitzung sollen vollständig in das Protokoll aufgenommen und Letzteres wo immer möglich in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen und genehmigt oder berichtigt werden.

In dringenden Fällen kann das Gericht eine Abtheilung seiner Mitglieder zur Ratifikation des Protokolls ermächtigen. // [S. 367]

§. 35. Die Protokolle, mit Ausschluß der Acten, sind öffentlich und es können daher Abschriften davon genommen werden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Processe, welche nach gesetzlicher Vorschrift nicht öffentlich verhandelt werden.

Beschlüsse des Obergerichtes und Anleitungen an die unter seiner Aufsicht stehenden Behörden und Beamten, deren Bekanntmachung von allgemeinem Interesse ist, können auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 36. Alle Ausfertigungen von Urtheilssprüchen oder von Schreiben an Behörden werden im Nahmen des Gerichtes von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Ober- oder Unterschreiber, Beschlüsse und Protokollsauszüge hingegen lediglich von den Letztern oder dem Registrator unterzeichnet und die Urtheile mit dem Siegel des Gerichtes versehen.

Vor erfolgter Ratifikation des betreffenden Protokolls darf keine Ausfertigung irgend welcher Art Statt finden, es wäre denn, daß sie von dem Gerichte als dringlich verfügt würde.

§. 37. Die von dem Registrator zu stellende Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gerichts-Casse ist von ihm jährlich um die Mitte des Monaths März dem Gerichte zur Prüfung vorzulegen.

Diese Prüfung soll sich auf die Art der Berechnung der Gerichtskosten, auf die Vollständigkeit der Einnahms-Posten, auf die Uebereinstimmung der Belege mit den Ausgaben und auf die arithmetische // [S. 368] Richtigkeit der Rechnung beziehen und durch die Kanzley-Commission nach einem besondern Auftrage des Gerichtes mittelst sorgfältiger Zusammenhaltung der Protokolle mit den Rechnungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Abnahme der Rechnung von Seite des Gerichtes wird dieselbe dem Finanzrathe als Belege zur Staatsrechnung überwiesen.

§. 38. Der nämlichen Commission liegt auch die Aufsicht über die Kanzley und ihre Verrichtungen, so wie über das Archiv, ob.

Achter Abschnitt.

Titulatur.

§. 39. Das Obergericht bedient sich in seiner Correspondenz mit allen höhern und niedern Behörden folgender Ueberschrift:

Das Obergericht des Standes Zürich

an

(Name der betreffenden Behörde.)

Alle Behörden und Beamteten des Cantons haben sich in ihren Zuschriften an das Obergericht und seine Commissionen der nämlichen Form, und der Anrede «Herr Präsident, Hochgeachtete Herrn,» zu bedienen. Eben diese Anrede sollen auch die



Privaten in ihren schriftlichen Eingaben und bey mündlichen Verträgen gebrauchen.
// [S. 369]

Neunter Abschnitt.

Bedienung.

§. 40. Dem Gerichte sind die erforderlichen Weibel zugegeben, welche nach einer besondern Anleitung die Aufträge des Präsidenten, der einzelnen Mitglieder und der Kanzley zu vollziehen haben und für ihre Verrichtungen dem Tribunal verantwortlich sind.

Zürich, den 22. Christmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
M. Hirzel.
Der erste Secretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen, Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 27. Christmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,
Wyß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2016]